



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Volksbefragung gemäß § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz	2
Reisekostenverordnung 2017	3
Novellierungen der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013	9
Novellierung der Richtlinie für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz	12
Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2017	13
05.31.0 Bebauungsplan Lazarettgürtel – Hohenstaufengasse, Entwurf	15
06.12.1 Bebauungsplan Fröhlichgasse, 1. Änderung, Entwurf	16
13.10.0 Bebauungsplan Augasse, Entwurf	17
14.20.0 Bebauungsplan Vinzenzgasse – Eisengasse, Beschluss	18
16.24.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Hafnerstraße, Entwurf	21
Trassenverordnung betreffend die Errichtung des Geh- und Radwegs Nepomukgasse/Süd.....	22
Ausschreibung ITG Informationstechnik Graz GmbH	23
Impressum	28

GZ.: Präs-062830/2017/0009

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der eine Volksbefragung gemäß § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2017, angeordnet wird.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017, GZ: Präs-062830/2017/0005, wird gemäß § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2017, die Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz, nämlich für den 15. Stadtbezirk Wetzelsdorf, angeordnet:

Artikel I

- 1) Gegenstand der Volksbefragung: „Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?“
- 2) Befragungsgebiet: 15. Stadtbezirk der Landeshauptstadt Graz; Wetzelsdorf
- 3) Tag der Volksbefragung: Sonntag, der 14. Jänner 2018

Artikel II

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel sowie im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz verlautbart und tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

Berichtigung

Auf den Seiten 6 bis 10 des Amtsblattes Nr. 08 vom 03.11.2017 wurde die Reisekostenverordnung 2017 der Landeshauptstadt Graz unvollständig kundgemacht.

Die Kundmachung der Reisekostenverordnung 2017 im Amtsblatt Nr. 08 vom 03.11.2017 wird daher wie folgt berichtigt:

VERORDNUNG

GZ.: A1-49843/2017/0001

Reisekostenverordnung 2017

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird (Reisekostenverordnung 2017)

Auf Grund des § 31j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 53/2017, wird verordnet:

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamte und Beamtinnen der Landeshauptstadt Graz.

§ 2 Grundsätze

1. Prinzip der Wirtschaftlichkeit: Dienstreisen sind so zu organisieren, dass die wirtschaftlichste Variante in Hinblick auf Kosten und Zeitaufwand gewählt wird.
2. Genehmigungspflicht: Eine Dienstreise darf nur dann angetreten werden, wenn sie vom laut § 4 zuständigen Organ genehmigt wurde.
3. Belegpflicht: Reisekosten werden nur erstattet, wenn für die Aufwendungen Belege vorgelegt werden. Davon ausgenommen sind Fahrtkosten gemäß § 8 Abs. 2.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisen bzw. auswärtige Dienstverrichtungen sind Ortswechsel zur Erledigung von dienstlichen Aufträgen sowie zum Besuch von Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Grazer Stadtgebietes.
2. Reisekosten sind alle Kosten, die aufgrund einer Dienstreise entstehen. Das sind:
 - a. Fahrtkosten
 - b. Verpflegungsmehraufwand
 - c. Nächtigungsaufwand
 - d. Nebenkosten

3. Dienststelle ist jene Dienststelle, welcher der/die Bedienstete zur regelmäßigen, wenn auch nur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen ist.
4. Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise ist je nach Genehmigung die Dienststelle oder der ständige Wohnsitz des/der Bediensteten.
5. Die Dauer der Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle oder des ständigen Wohnsitzes bis zum Zeitpunkt des Wiedereintreffens in der Dienststelle oder am ständigen Wohnsitz berechnet.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Dienstreisen innerhalb von Österreich, ins EU-Ausland und in an Österreich angrenzende Staaten sind von der Dienststellenleitung zu genehmigen.
- (2) Alle anderen Dienstreisen sind vom Magistratsdirektor zu genehmigen.
- (3) Dienstreisen des Magistratsdirektors sind vom Bürgermeister zu genehmigen.
- (4) Pauschalierte Reisekostensätze gemäß § 14 und Zuschüsse zu Reisekosten gemäß § 15 sind vom Magistratsdirektor zu genehmigen.

§ 5 Anspruchsberechtigung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) Kein Anspruch besteht,
 1. für einen ungerechtfertigten Mehraufwand,
 - a) weil ein zur Verfügung stehendes Massenbeförderungsmittel nicht benutzt wurde oder
 - b) die Dauer der Dienstreise unnötig oder aus persönlichen Gründen verlängert wurde oder
 - c) mehrere Dienstreisen nicht miteinander verbunden wurden oder
 - d) der durch eine unwirtschaftliche Reiseorganisation verursacht wurde;
 2. wenn der Zweck der Dienstreise infolge einer Verletzung der Dienstpflichten nicht erreicht worden ist,
 3. wenn der/die Bedienstete darauf verzichtet,
 4. wenn dem/der Bediensteten keine Kosten entstanden sind, weil diese von der Stadt Graz übernommen wurden.
- (3) Auch wenn die Reisekosten von dritter Seite getragen werden, darf der/die Bedienstete Reisekosten nur entsprechend dieser Verordnung verrechnen.
- (4) Für eine Dienstreise, die mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann der/die Bedienstete einen Vorschuss beantragen. Der Vorschuss wird nach Genehmigung der Dienststellenleitung angewiesen. Ist der Gesamtabrechnungsbetrag geringer als der Vorschuss, wird der verbleibende Vorschussrest von den Bezügen einbehalten.

ABSCHNITT II – BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen sind grundsätzlich Massenbeförderungsmittel zu benutzen.
- (2) Zu den Fahrtkosten zählen:
 - a. die Kosten für alle Teilstrecken von der Dienststelle bzw. dem ständigen Wohnsitz zum Zielort der Dienstreise und zurück,
 - b. die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen Nächtigungsort und Zielort der Dienstreise, wenn eine Nächtigung am Zielort nicht möglich ist.

§ 7 Massenbeförderungsmittel

- (1) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Allgemeine Tarifiermäßigungen müssen genutzt werden. Für Strecken, auf denen der/die Bedienstete zur freien Fahrt berechtigt ist, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenersatz.
- (2) Eisenbahn und Bus:
 - a. Liegt das Reiseziel außerhalb des Bundeslandes Steiermark werden maximal die Kosten für die 1. Klasse der ÖBB erstattet.
 - b. Liegt das Reiseziel innerhalb des Bundeslandes Steiermark werden maximal die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB erstattet.
- (3) Flugzeug: Es werden die Kosten für die niedrigste Klasse erstattet (economy class).
- (4) Schiff: Es werden die Kosten für die genehmigte Schiffsklasse erstattet.

§ 8 Sonstige Beförderungsmittel

- (1) Bei Benützung sonstiger Beförderungsmittel, wie z.B. Taxi, Mietwagen, werden die Kosten erstattet, wenn
 - a. das Reiseziel ansonsten nicht zeitgerecht erreicht werden kann oder
 - b. die Nutzung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar ist.
- (2) Wird ein privates Kraftfahrzeug benützt, obwohl ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, werden die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif erstattet.
- (3) Wird ein Dienstwagen oder ein anderes unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Treibstoffkosten, Maut- und Parkgebühren erstattet.
- (4) Kilometergeld wird gewährt, wenn:
 - a. die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse liegt und die Genehmigung der Dienststellenleitung vorliegt oder
 - b. mehrere Bedienstete dasselbe Reiseziel haben und das Kilometergeld in Summe günstiger ist als die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif.
- (5) Das Kilometergeld beträgt:

a. für Motorfahrräder und Motorräder	0,24 Euro/km
b. für Personen- und Kombinationskraftwagen	0,42 Euro/km
c. Zuschlag für jede mitbeförderte Person	0,05 Euro/km
- (6) Wenn mehrere Bedienstete dasselbe Reiseziel haben und das errechnete Kilometergeld gemäß Abs. 5 höher ist als die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif, kann ein Kilometergeld in Höhe der Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif gewährt werden.

§ 9 Tagesgebühr

- (1) Für den Verpflegungsmehraufwand gebührt eine Tagesgebühr.
- (2) Höhe der Tagesgebühren:

a. Tarif I gilt für Dienstreisen bis zu 30 Tagen und beträgt	26,40 Euro/Tag
b. Tarif II gilt ab dem 31. Tag und beträgt	19,80 Euro/Tag

Jeder Wechsel des Aufenthaltsortes unterbricht die Berechnung der Frist.

- (3) Dauert die Dienstreise weniger als 12 Stunden, wird die Tagesgebühr gekürzt:

Dauer		Tarif I	Tarif II
bis 5 Stunden	keine Tagesgebühr	-	-
5 – 8 Stunden	1/3 der Tagesgebühr	8,80 Euro	6,60 Euro
8 – 12 Stunden	2/3 der Tagesgebühr	17,60 Euro	13,20 Euro

Ab 12 Stunden gebührt die volle Tagesgebühr.

- (4) Weiters wird die Tagesgebühr gekürzt, wenn:
- der /die Bedienstete Verpflegung unentgeltlich erhält oder
 - Verpflegungskosten in den Fahrtkosten, Nächtigungskosten oder anderen Aufwendungen, die zu ersetzen sind, enthalten sind.

Die Tagesgebühr wird wie folgt gekürzt:

- für das Frühstück um 15 %
- für das Mittagessen um 40%
- für das Abendessen um 40%

§ 10 Nächtigungsgebühr

- Für den Nächtigungsaufwand gebührt eine Nächtigungsgebühr, wenn die Dienstreise vor 2.00 Uhr angetreten oder nach 2.00 Uhr beendet wird.
- Die Nächtigungsgebühr ohne Beleg beträgt 15 Euro je Übernachtung. Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 110 Euro je Übernachtung erstattet. Darüber hinaus dürfen gesondert in Rechnung gestellte Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben erstattet werden. Ist das Frühstück in den Übernachtungskosten enthalten, ist die Tagesgebühr um 15 % zu kürzen (§ 9 Abs. 4).
- Höhere Übernachtungskosten dürfen in begründeten Fällen mit Genehmigung der Dienststellenleitung erstattet werden.
- Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn die Kosten für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt werden oder in den Fahrtkosten enthalten sind.

§ 11 Auslandsdienstreisen

Für die Höhe der Nächtigungsgebühr und die Tagesgebühr gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Dabei ist unabhängig von der Einreihung der Bediensteten die Gebührenstufe 3 anzuwenden.

§ 12 Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr; Sonderfälle

- Für Dienstreisezeiten an Sonn- und Feiertagen sind die Tages- und Nächtigungsgebühren wie an Werktagen zu gewähren. Der/Die Bedienstete ist nicht berechtigt, den Beginn einer Dienstreise wegen eines Sonn- und Feiertages vorzuerlegen oder das Ende der Dienstreise zu verzögern.
- Bei Erkrankung oder Unfall bleibt der Anspruch auf Tages- und Nächtigungsgebühr bis zur Rückkehr an die Dienststelle oder an den ständigen Wohnsitz erhalten. Voraussetzung ist, dass der/die Bedienstete die Dienstverhinderung sofort in der Dienststelle meldet und eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorlegt. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes entfällt die Nächtigungsgebühr und die Tagesgebühr wird auf ein Viertel gekürzt. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der/die Bedienstete die Dienstverhinderung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

- (3) Stirbt der/die Bedienstete während der Dienstreise, übernimmt die Stadt Graz die Kosten für die Überführung des/der Verstorbenen an den ständigen Wohnort. Wird der/die Verstorbene an einen anderen Ort überführt, übernimmt die Stadt Graz die Kosten in der Höhe, die für eine Überführung an den ständigen Wohnort angefallen wären.

§ 13 Nebenkosten

- (1) Dienstlich notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dienstreise sind zu erstatten, wie z.B.
- Kosten für Gepäckaufbewahrung
 - Kosten der Beförderung des Reisegepäcks
 - Kosten für ein Visum
 - Eintrittsgelder für Ausstellungen und Messen

§ 14 Pauschalierung

Bei länger andauernden oder immer wiederkehrenden Dienstreisen können Reisekostensätze im Einzelfall in Form eines Pauschalbetrages festgesetzt werden.

§ 15 Zuschüsse

Wenn die Kostensätze nach dieser Verordnung aufgrund der Besonderheiten einer Dienstreise nicht ausreichen, um den tatsächlichen Aufwand abzudecken, kann ein Zuschuss bewilligt werden.

ABSCHNITT III – VERRECHNUNG

§ 16 Reiserechnung

- (1) Über die Reisekosten ist eine Reiserechnung vorzulegen. Es ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.
- (2) Die Reiserechnung ist vom Rechnungsleger/von der Rechnungslegerin eigenhändig oder elektronisch zu unterschreiben und im Dienstweg per E-Mail an die Präsidialabteilung zu senden. Der Rechnungsleger/Die Rechnungslegerin ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung verantwortlich.
- (3) Die Reiserechnung muss binnen 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Eine Nachsicht ist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.
- (4) Wird eine Dienstreise aus Gründen, die der/die Bedienstete nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt oder unterbrochen, werden die dadurch entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 17 Auszahlung

- (1) Die Reiserechnung wird in der Präsidialabteilung überprüft und zur Anweisung freigegeben.
- (2) Die Präsidialabteilung ist berechtigt, im Nachhinein Richtigstellungen und Nachverrechnungen vorzunehmen.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz vom 2.7.1992, GZ: A 1 - 1607/2003 – 9, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.5.2012, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A7-LM-31203/2014/0009

Novellierung der „Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017, mit der die Grazer Marktordnung 2013 abgeändert wird:

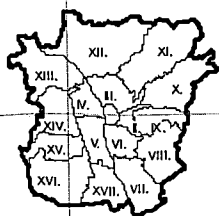
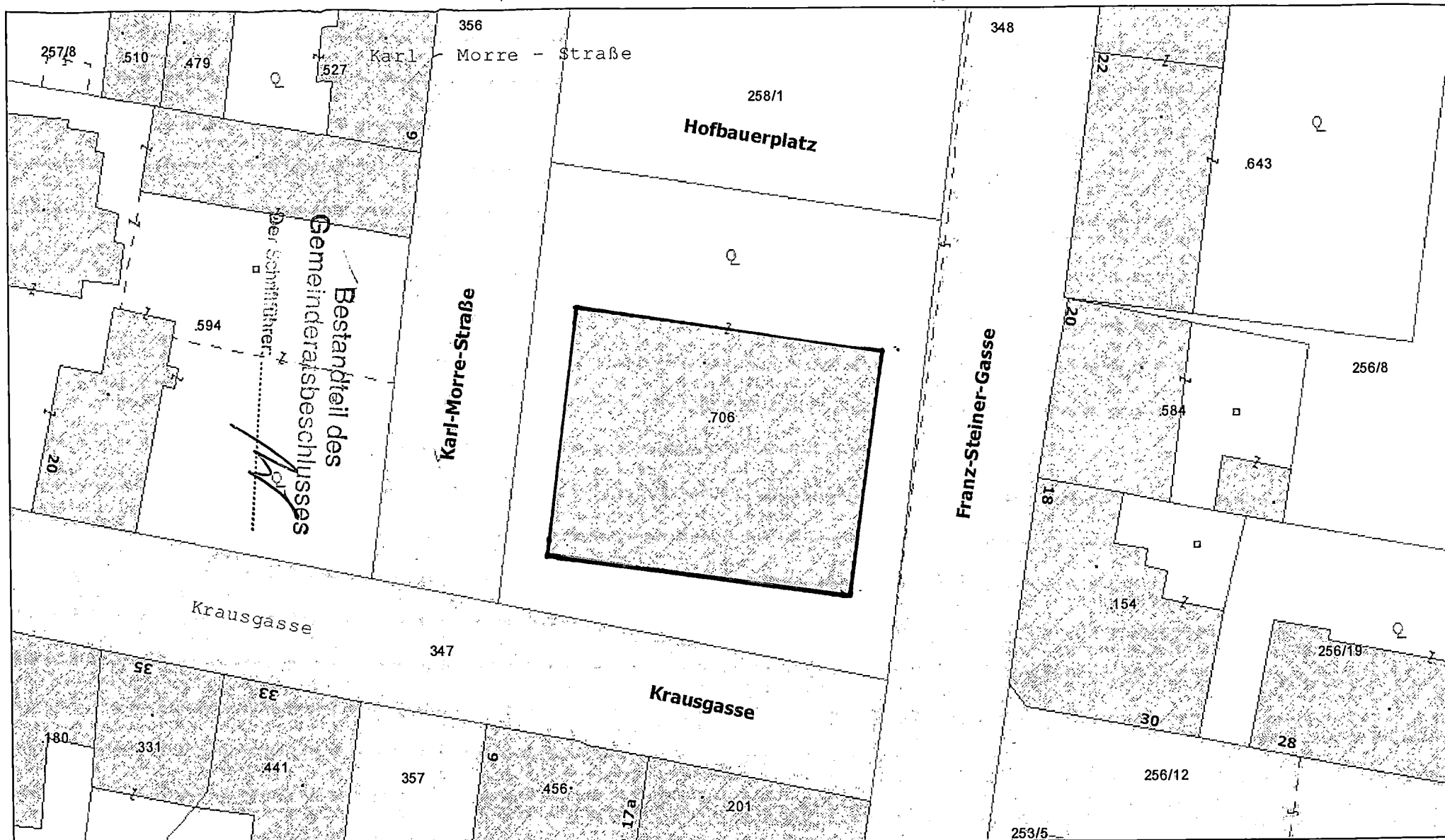
§ 3 lit. c wird ergänzt:

- am Hofbauerplatz (Plan siehe Anlage)

Die Änderung des § 3 lit. c. Zeile 5 der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und mit 30.11.2018 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt



Katasterdaten Graz (Stand: Oktober 2016)

Erstellt für Maßstab 1:500
 0 0.034 km
 Ersteller: Namen eintragen
 Erstellungsdatum 06.03.2017



Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt



A-8011 Graz, Europaplatz 20

VERORDNUNG

GZ.: A7-LM-31203/2014/0009

Novellierung der „Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017, mit der die Grazer Marktordnung 2013 abgeändert wird:

§ 4 Pkt. (8) wird ergänzt:

auf dem Hofbauerplatz in Eggenberg bis November 2018, jeden ersten Sonntag im Monat
10.30 – 15.50 Uhr

Die Änderung des § 4 Pkt. (8) Zeile 5 der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und mit November 2018 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: 055899/2017/0001

Novellierung der „Richtlinie für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz“

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz, mit der die Richtlinie für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz abgeändert wird:

Pkt. 2 1. Absatz Zeile 3:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten in Andritz (dienstags) im Zeitraum März bis Ende November (Auf- und Abbauzeiten von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Die Änderung des Pkt. 2 1. Absatz Zeile 3 der Richtlinie für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 8/2 – 037979/2006/0027

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2017, mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird (Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2017 – ParkGebVNov 2017)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, sowie des § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 7 vom 01. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

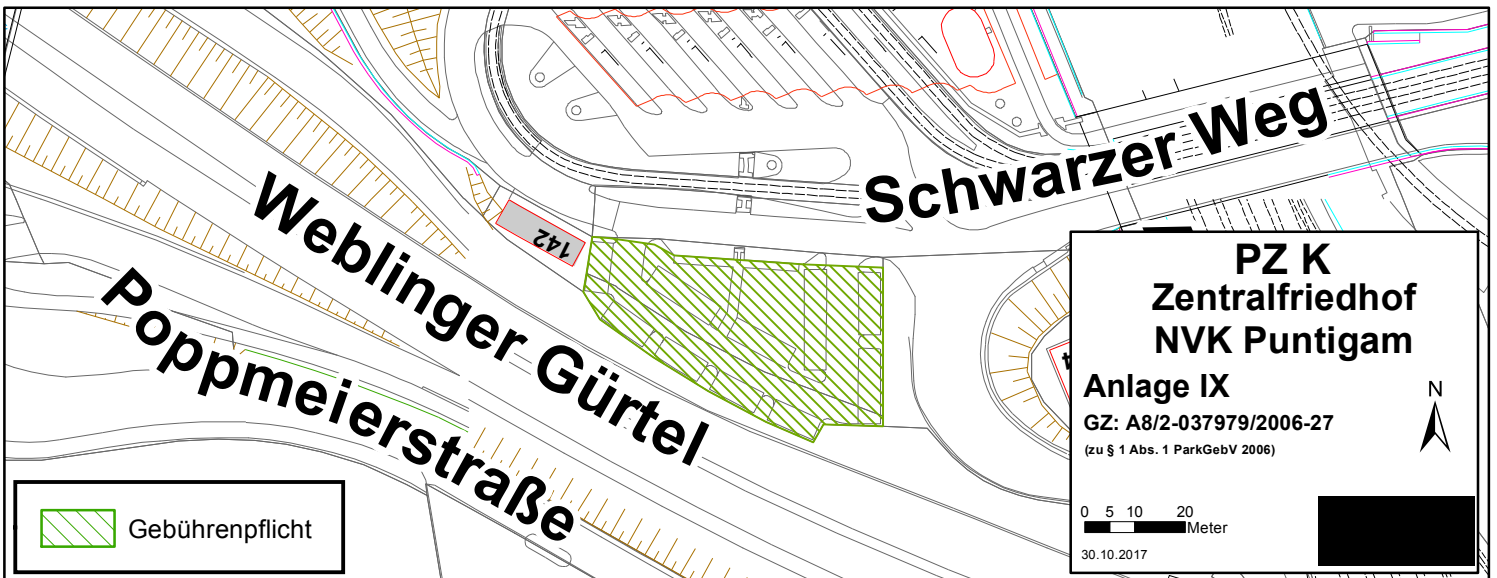
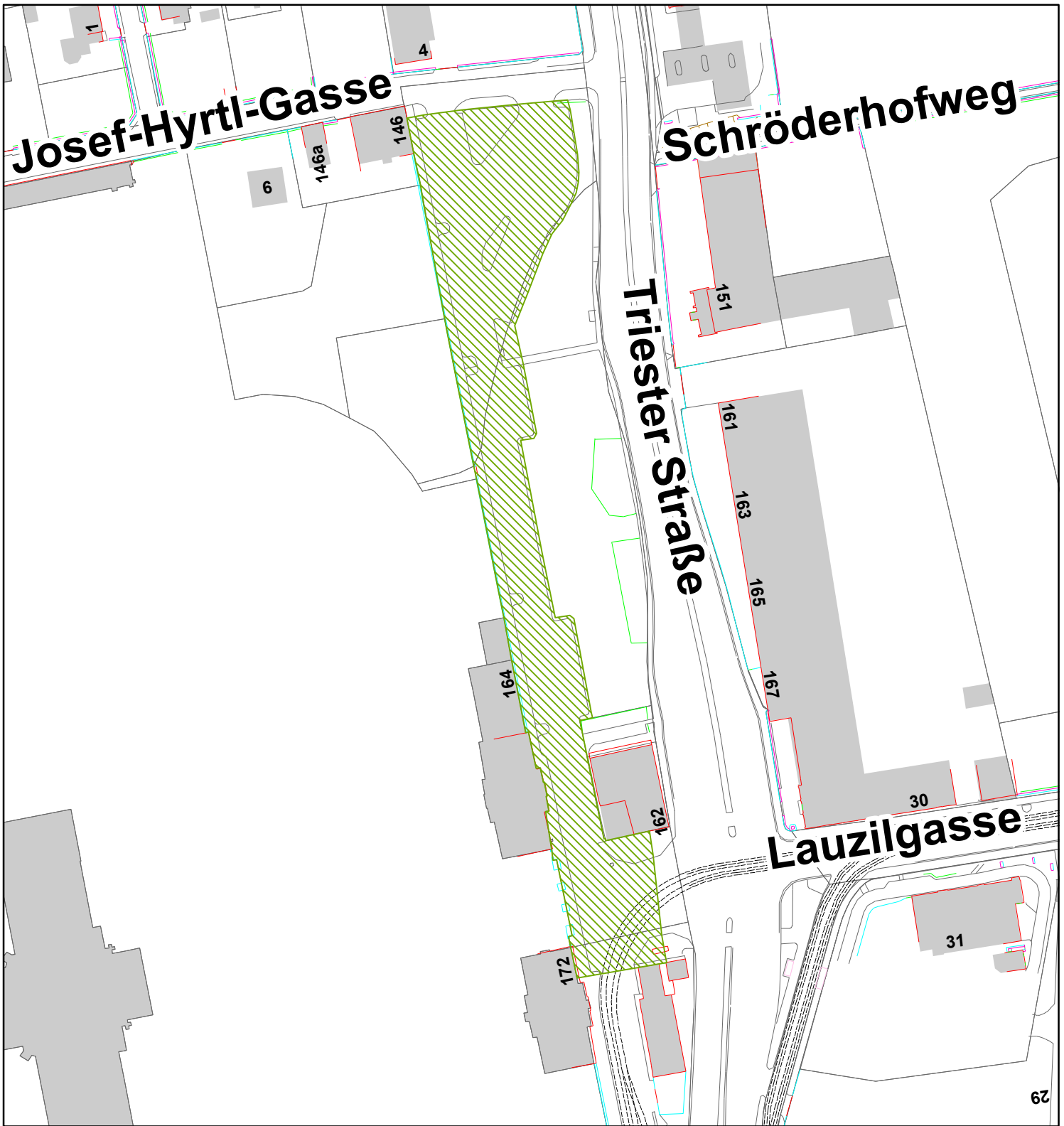
Anlage IX zu § 1 Abs. 1 wird hinsichtlich der Parkzone K – Zentralfriedhof/NVK Puntigam geändert.


Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 4. Dezember 2017 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt



 Gebührenpflicht

PZ K
Zentralfriedhof
NVK Puntigam

Anlage IX
 GZ: A8/2-037979/2006-27
 (zu § 1 Abs. 1 ParkGebV 2006)

0 5 10 20
 Meter

30.10.2017

N

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-064622/2017

05.31.0 Bebauungsplan „Lazarettgürtel – Hohenstaufengasse“

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.31.0 Bebauungsplanes „Lazarettgürtel - Hohenstaufengasse“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 30. November 2017 bis Donnerstag, dem 01. Februar 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-032162/2005

06.12.1 Bebauungsplan

„Fröhlichgasse“

1. Änderung

VI. Bez., KG Jakomini

Der Entwurf des 06.12.1 Bebauungsplanes „Fröhlichgasse“ – 1. Änderung wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 30. November 2017 bis Donnerstag, dem 01. Februar 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-043468/2017

13.10.0 Bebauungsplan

„Augasse“

XIII. Bez., KG Gösting

Der Entwurf des 13.10.0 Bebauungsplanes „Augasse“ wird gemäß
§ 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 30. November 2017 bis Donnerstag, dem 01. Februar 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 14-014727/2017/0023

14.20.0 Bebauungsplan „Vinzenzgasse – Eisengasse“

XIV. Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.20.0 Bebauungsplan „Vinzenzgasse – Eisengasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) offene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,5

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Balkone und deren Vordächer dürfen maximal 2,20 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:
+ 366,20 im Präzisionsnivelement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan:
Kreuzung Vinzenzgasse - Bodenfeldgasse).
Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Voluminöse Haustechnikanlagen auf Dächern sind mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60-70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Kellerräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (7) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (3) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (10) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Im Bereich der Zufahrt in der Vinzenzgasse ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 3,50 m zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies die besondere Nutzung eines Gebäudes, eines Gebäudeteils oder angrenzender Grundstücksflächen gebietet (z.B. Kindergarten, Sportplatz, ...) sind höhere Einfriedungen zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-021955/2017/0001

16.24.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Hafnerstraße“

XVI. Bez., KG Straßgang

Der Entwurf des 16.24.0 Bebauungsplanes „Kärntner Straße – Hafnerstraße“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 30. November 2017 bis Donnerstag, dem 01. Februar 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 17-RAG-019243/2017/0008
Graz, am 16.11.2017

Trassenverordnung betreffend die Errichtung des Geh- und Radwegs Nepomukgasse/Süd

Verordnung über die Trassierung des Geh- und Radwegs Nepomukgasse/Süd gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016 wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Der gegenständliche Fuß- und Radweg schließt am südwestlichen Ende der Gemeindestraße Nepomukgasse (Grundstück Nr. 286/22; KG 61108 Andritz) an und wird über Grundstück 289/2, KG 61108 zum St.-Weiter-Anger geführt.

Der 25 m lange Geh- und Radweg hat eine Breite von 3,5 m, beidseitig begleitet von einem je 0,5 m breiten Bankett.

Am St.-Weiter-Anger erhält der Geh- und Radweg auf der westlichen Seite eine 2 m mal 2 m Eckabschrägung.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan "Verordnungsplan Nepomukg. Straßenrecht" vom 18.04.2017 im Maßstab 1:200 zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:449322-2017:TEXT:DE:HTML>

**Österreich-Graz: Softwareprogrammierung und -beratung
2017/S 216-449322**

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

ITG Informationstechnik Graz GmbH
Gadollaplatz 1
Graz
8010
Österreich
Kontaktstelle(n): Hans Horvath
Telefon: +43 3168871205
E-Mail: hans.horvath@holding-graz.at
Fax: +43 3168871216
NUTS-Code: AT

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.holding-graz.at>
Adresse des Beschafferprofils: <http://holding-graz.vemap.com>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://holding-graz.vemap.com>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <http://holding-graz.vemap.com>
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: <http://holding-graz.vemap.com>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: Ausgliedertes Gemeindeunternehmen

I.5) Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Entwicklung, Betrieb und Wartung der stadteigenen Informationstechnologie

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Routenplanung in der Restmüllsammlung.

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

72200000

II.1.3) **Art des Auftrags**

Dienstleistungen

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

System zur Routenplanung für die Restmüllsammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH Abfallwirtschaft. Leistungsumfang: – Ausarbeitung der Detailspezifikation in Zusammenarbeit mit der Holding Graz – Realisierung und Konfiguration des Systems auf Basis einer fachspezifischen Standardsoftware – Begleitung des Veränderungsprozesses im Besonderen unter Berücksichtigung des Fahrpersonals – Inbetriebnahme einer Test- und Integrationsumgebung – Installation und Anleitungen vor Ort – Lieferung und fachgerechter Einbau der Hardware in die Fahrzeuge laut Beilage – Dokumentation (Systemdokumentation, Betriebs- und Benutzerhandbuch) – Schulung aller Benutzer und des IT-Betriebes – Wartung und Betrieb der Lösung – Berechnung noch zu definierender beispielhafter Optimierungsvarianten. Das neue System soll 4 Monate nach Auftragsvergabe in den Regelbetrieb übernommen werden.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

72212000

72262000

30210000

72212100

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: AT221

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Die Restmüllsammlung der Stadt Graz wird auf Basis bewährter Touren, welche Fahrzeugen zugeordnet sind, durchgeführt. Durch dieses Projekt soll mit neuen technischen Mitteln eine bessere Planung des Fahrzeugeinsatzes sowie eine Aufzeichnung und Optimierung der bestehenden Routen erreicht werden. Ebenso soll für die Zukunft eine Möglichkeit geschaffen werden, selbstständig neue Planvarianten z. B. unter Einbeziehung neuer Stadtteile oder bei verändertem Fahrzeugstand berechnen zu können. Diese Planvarianten werden parallel zum laufenden Betrieb berechnet und verwaltet. Gesucht wird eine Lösung, welche sich bereits in der Systemabfuhr im Städtischen Umfeld bewährt hat und sowohl die Software als auch die in den Fahrzeugen benötigte Hardware beinhaltet.

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

II.2.6) **Geschätzter Wert**

II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Laufzeit in Monaten: 4

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) **Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden**

Geplante Anzahl der Bewerber: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
Siehe Auswahlkriterien und deren Bewertung im Teilnahmeantrag.

II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) **Angaben zu Optionen**
Optionen: nein

II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Siehe Teilnahmeantrag und in späterer Folge Angebotsunterlagen.

III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.1) **Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**
Siehe Teilnahmeantrag und in späterer Folge Angebotsunterlagen.

III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) **Verfahrensart**
Verhandlungsverfahren

IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**

IV.1.5) **Angaben zur Verhandlung**

IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag: 11/12/2017
Ortszeit: 10:00

IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

Tag: 29/01/2018

IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**
Deutsch

IV.2.6) **Bindefrist des Angebots**

Laufzeit in Monaten: 5 (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Salzamtgasse 3

Graz

8010

Österreich

Telefon: +43 31680290

E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Fax: +43 31680297215

Internet-Adresse: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Salzamtgasse 3

Graz

8010

Österreich

Telefon: +43 31680290

E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Fax: +43 31680297215

Internet-Adresse: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz in der letztgültigen Fassung.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Salzamtgasse 3

Graz

8010
Österreich
Telefon: +43 31680290
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at
Fax: +43 31680297215
Internet-Adresse: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
08/11/2017



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.